Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 37

Artikel: Leim- Fournier- und Holztröckneofen

Autor: Hartmann, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578795

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beamte, sondern allein burch die Industriellen selbst und durch die Konkurenz bestimmen. Die Bureaukratie würde unter Umständen auch zeitgemäße Preiserhöhungen niedersdrücken. Auch in Bezug auf die Finanzierung, die Bußen und Strafen äußert Redner macherlei Bedenken.

or. Arbeiterfefretar Greulich erachtet die vom Referenten beantragte Menderung des Postulat 4 für felbstverständlich; benn ohne die Rechtsgleichheit ber Arbeitgeber und Arbeiter fei eine Berufsgenoffenschaft nicht lebensfähig. An ber Borlage hat er auszusetzen, daß fie auch die Warenbermittlung in die genoffenschaftliche Organisation einbeziehen und mit öffentlichen Rechten ausftatten will. Die von ben Borrednern erhobenen Borwürfe leiben an Uebertreibung. Wir haben nun die Segnungen ber abfoluten Bewerbefreiheit gur Benuge genoffen; die ehrliche Arbeit tommt immer mehr ins Bedränge, mahrend bie Schlauheit bie beften Befchafte macht. Mit einer Gesetgebung gegen ben unlautern Bett= bewerb allein ift wenig geholfen. Die Produzenten muffen organisiert, die Demokratie auch auf bas gewerbliche Gebiet übertragen werben. Wenn eine Organisation ber Arbeit geschaffen werden soll, ist es hohe Beit, die geeigneten Uebergange zu suchen, um die gewerbliche Entwicklung in ber Beife zu regeln, bag nicht viele Eriftengen untergeben muffen. Der oftichweizeriiche Stidereiverband ift gurudgegangen, weil seine Mitglieder austraten. In ber vorgesehenen Berufegenoffenschaft können sie nicht austreten. Freilich follte die Auflösung ber Berufsgenoffenschaften mehr erschwert werden, als dies Poftulat 9 vorsieht. Die Arbeiterschaft wird mit bem Schweig. Bewerbeverein in biefer Frage gerne Sand in Sand geben. Sie ift auch mit ber Abichaffung ber Streiks einverstanden, welchen bie Berufsgenoffenschaften burch gegenseitige Berftanbigung ein Enbe bereiten werben. (Fortfetjung folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

Gewerbliche Wanderlehrvorträge.

I. Regulativ.

Beschluß des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins. (25. November 1895.)

- 1. Die Sektionen bes Schweizer. Gewerbevereins ershalten ein Berzeichnis von zu Wanderlehrvorträgen geeigneten Thematas, sowie ein Berzeichnis von Wanderlehrern, welche sich bereit erklärt haben, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen solche Wanderlehrvorträge zu halten.
- 2. Sektionen, welche einen Wanberlehtvortrag zu versanstalten gebenken, können ihre Wünsche betr. Thema, Referent und Zeit dem Centralvorstande kundgeben, worauf dieser, bezw. der leitende Ausschuß das Weitere verfügt. In der Regel wird einer Sektion im Laufe eines Berichtsziahres nicht mehr als ein Beitrag zu einem Wanderlehtzvortrag bewilligt.
- 3. An die burch Bermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen Wanderlehrvorträge leiftet der Schweizer. Gewerbeverein in der Regel die Hälfte der Koften unter folgenden Boraussehungen:
 - a) Das Honorar für einen Wanderlehrvortrag beträgt Fr. 10, kann aber ausnahmsweise vom leitenden Ausschuß bis auf höchstens Fr. 50 erhöht werden, sofern der Bortrag außerordentliche Kosten für Beschaffung des erforderlichen Materials, für Apparate zu Experimenten oder Demonstrationen u. dgl. notwendig macht und ein diesbezüglicher Mehrbetrag bei der Bestellung des Referenten vorgesichen worden war. Für Wiederholung desselben Bortrages durch denselben Referenten beträgt das Honorar im Maximum Fr. 10.
 - b) Dem Referenten werden die effektiven Fahrkosten und Auslagen, letztere im Maximum mit Fr. 7 per Tag und Fr. 5 für allfällig notwendiges Nachtquartier vergütet.

- c) Jebe Sektion, welche einen Vortrag veranftaltet, hat innerhalb 8 Tagen einen summarischen Bericht (mittelst besonderm Formular) über beffen Verlauf zu erstatten.
- d) Gbenso hat jeder Referent innerhalb 8 Tagen Bericht und Rechnung (nach besondem Formular) einzusenden.
- e) Die Auszahlung der Rechnungen der Wanderlehrer erfolgt durch den Quäftor des Schweizer. Gewerbevereins. Die Sektion hat den ihr zufallenden Anteil der Koften sofort rückzuvergüten.

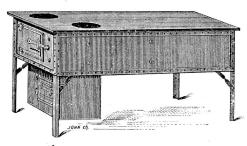
Ausnahmsweise kann ber einer Sektion zufallenbe Unteil vom leitenben Ausschuß gang ober teilweise erlassen werben.

Für Vorträge, die ein Referent innerhalb seines Wohnsortes ober im Kreise einer Sektion halt, deren Mitglied er ift, wird vom Schweizer. Gewerbeverein ein Beitrag nicht vergütet.

4. Ueber die durch Bermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen gewerblichen Wanderlehrvorträge wird alls jährlich Bericht und Rechnung abgelegt.

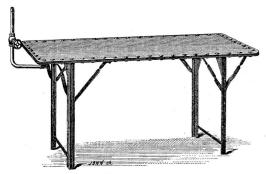
Leim: Fournier: und Holztröckneofen

von 3. hartmann, Mechanifer in St. Fiben, (bei St. Gallen).



Dr. 1. Leims und Fournierofen für Roftfeuer.

I. Leim= und Fournierofen für Roftfener. Er ift an einem Stud, leicht transportabel, mit Roft und Aichenfall verfeben und nach Aufstellung fofort brauchbar, ohne daß die Silfe eines Safners in Unspruch genommen werben muß. Er wird fertig ausgemauert geliefert, b. h. bie Bande find boppelt und bie 3wischenraume mit Feuers cement ausgefüllt. Er ift febr ftart gebaut und gang aus Schmiedeisen; die fleinften Solgabfalle, wie Sagmehl, brennen in ihm, ohne ju rauchen. Er wird in Länge von 150 bis 200 cm, bei 47 bis 70 cm Breite geliefert und eignet fich für fleine, wie für große Bertftatten und läßt eine außerft vielseitige Bermenbung bei fehr einfachem Baue und billigem Preise zu. Der Preis variiert zwischen 110 und 170 Frt. (franko ab hiefiger Bahnstation). Diese Defen haben ichon in manchen Rantonen ftarte Berbreitung gefunden und gablreiche Anerkennungen von tüchtigen Sandwerksmeistern haben freiwillig gerne beffen Brauchbarkeit anerkannt.

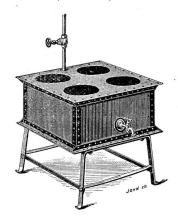


Mr. 2. Dampfleimtifc.

II. Der Dampfleimtisch. Er ist ganz aus Schmiebe eisen, äußerst einsach und solid, und wird in der Werkstatt vor Ablieferung auf einen Druck von 10 Atmosphären ge-

prüft. Er wird von 150 bis 200 cm Länge, bei 50 bis 100 cm Breite geliefert. Sein Pceis beträgt, je nach Eröße, 130 bis 230 Franken. Nummer 150×50 cm eignet sich vorzüglich für Parqueterien, während 150×70 bis 200×100 cm für Bau: und Möbelschreinereien gerne Berwendung findet. Der nötige Regulierhahnen samt Einslaufstüc wird franko dazu geliefert. Der Dampstonsum ist äußerst minim, selbst die größte Nummer erfordert nur eine Zuleitung von ½ englisch.

In Schreinereien, wo man keine speziellen Holztröcknereien hat, werden bei der Konstruktion sowohl Nummer 1 wie 2 derart zum Holztrocknen verwendet, daß man das betreffende Holz hochkantweise auf die Leimtische aufbeigt und dieselben heizt, dis der gewünschte Trockengrad eingetreten ist. Beide Konstruktionen geben aber auch genügend Wärme ab für einen gut abgeschlossenen Tröcknenraum von 40 bis 50 Kubikmeter, wenn man sie direkt hinein stellt und heizt.



Mr. 3. Dampfleimfocher.

Der hier in Nummer 3 bargestellte Dampfleim = foch er wirb mit brei ober vier Löchern geliefert, ist ganz aus Schmiedeisen und dient auch jum Beizesieden. Er ist ebenfalls äußerst einfach, bequem zum handhaben und ersfordert nur einen geringen Dampstonsum und dient auch zur Abgabe von heißem Wasser. Er koftet mit beiben Hahnen je nach Größe 75 bis 95 Fr.

Außer ben genannten Artikeln werben auch spezielle kleine Defen für Drechsler, Holz bild hauer und Wagner geliefert, ebenso erstelle ich auch extra Defen (für Rostfeuereinrichtung wie Dampsbetrieb) für Holz biegerei für Korbslechter, Wagner und Möbelschreiner.

Holztröcknereien größeren Styls erstelle unter Garantie für höchste Leistungsfähigkeit, muß aber in diesem Falle auch darauf bestehen, daß der hiefür gebaute abgeschlossene Raum auch allen technischen Anforderungen entspreche. Die beste Heizeinrichtung und Bentitation kann unmöglich ihre volle Wirkung entfalten, sofern der Holztröckneraum fehlershaft gebaut ist.

Verbandswesen.

Narganischer Schmiede und Wagnermeister-Verein. Die Generalversammlung vom letten Sountag in Brugg war des schlechten Wetters wegen schwach besucht. Der bisherige Borstand wurde fast einstimmig bestätigt und als Präsident gewählt Herr Meisel, Schmied in Leuggern.

Der st. gallische kantonale Gewerbeverband, ber letzten Sonntag, cirka 70 Mann stark (worunter 42 Delegierte), in Berneck tagte, hat folgende Resolutionen gutgeheißen: 1. Der kantonale Gewerbeverband begrüßt die möglichste Einschränkung bes Sonntagsunterrichtes bei den gewerblichen Fortbildungsschulen. 2. Die Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins betreffend den unlautern Wettbewerb und betreffend Ginführung obligatorischer Berufsgenossenschlichen sein unschließen mit den Verbänden von Appenzell und

Thurgan gemeinsam zu beraten und zu beantworten. Zur Uebernahme ber Abhaltung ber nächsten kantonalen Lehrlingssprüfung hat sich Rorschach angemelbet.

Meister und Arbeiter. In ber sehr ftart besuchten Berssammlung bes "Handwerksmeistervereins St. Gallen" vom 28. v. M. wurde nach reichlicher und einläglicher Diskussion einstimmig folgende Resolution gefaßt:

"Die heutige Berfammlung, von ber Unficht ausgehend

- 1. daß ein fruchtbringender G.schäftsbetrieb bei der heutigen gesellschaftlichen Einrichtung nur möglich ift, wenn das Recht der Anstellung nach freiem Absinden zwischen Weister und Gesellen gewahrt bleibt;
- 2. baß die Glaserfachvereine in Zürich, Winterthur und St. Gallen mit dem ihnen früher eingeräunten Rechte der Arbeitsvermittlung Mißbrauch getrieben, indem sie das freie Ansteäungsrecht seit einigen Jahren mit Wort und That bekämpsten, obgleich anderseits jedem Arbeiter freigestellt blieb, angebotene Arbeit anzunehmen oder nicht;
- 3. baß fürzlich speziell in St. Gallen mehreren Weistern vom Fachverein mitgeteilt wurde, daß, solange sie die ausgewiesenen Streiker von Zürich nicht anstellen, sie auch keine andern Gesellen bekommen;
- 4. baß fich bie ausständigen Glasergesellen weder über Lohn, noch Arbeitszeit, noch Behandlung zu beklagen hatten und den Streit in Zürich auf frivole Weise und zu dem Zwecke vom Zaume riffen, um Ungebührliches zu verlangen, die Meister in Winterthur und St. Gallen mithin allen Grund hatten, ihre Kollegen in Zürich zu unterstützen:

erklärt sich einstimmig mit dem Verhalten der Glaserinnung einverstanden, spricht letzterer hiefür Dank und Anerkennung aus und ermuntert sie, sowie alle andern Meisterinnungen, zu fernerem Festhalten an einem eigenen, unparteilich geführten Arbeitsnachweisdureau. Die Anwesenden versprechen, die Mitglieder der Junung gegenüber den wenigen, Ausnahmen bildenden und sich den ungerechten Anforderungen der Facheverine unterziehenden Konkurrenten thatkräftig bei jeder Geelegenheit, besonders auch durch Juhalten von Bestellungen, zu unterstütigen."

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Mit Bezug auf die Einrichtung und Inbetriebsetzung der Beleuchtung der Landesausstellung in Genf war eine öffeutliche Ausschreibung zwischen den Ausstellern der Gruppe 29 (Maschinen) und 38 (Slektrizität) erlassen worden. Gestützt auf dieselbe, beauftragte das Centralkomitee unter dem Bordehalt vertraglicher Bestimmungen: 1) Die Stadt Genf mit der Beleuchtung des Gebäudes für schöne Künste, 2. die elektrische Gesellschaft Alioth in Basel mit derzenigen der Maschinenhalle und des Gebäudes für die Industrie und Wissenschaften, 3. die Société de l'Industrie électrique in Genf mit der Beleuchtung der landwirtschaftlichen Absteilung und des Bergnügungsparkes.

Verschiedenes.

Gegen die gewerblichen Schiedsgerichte. Der "R. 3. 3." wird aus Chaux de-Fonds gemelbet, eine Gruppe von Meistern, unterstützt von einer Anzahl Arbeiter, sei entschlossen, einen Feltzug gegen die gewerblichen Schiedsgerichte zu inscenieren.

Das von hrn. Architekt Ernft entworfene Projekt eines zoologischen Gartens in Zürich ist ber Berkehrs-kommission burch ben Stadtrat zur Begutachtung übergeben worden und beren Borstand hat in ablehnendem Sinne geantwortet. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten würden laut einer von dem Tierhändler hagenbed in hamburg auf-